

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

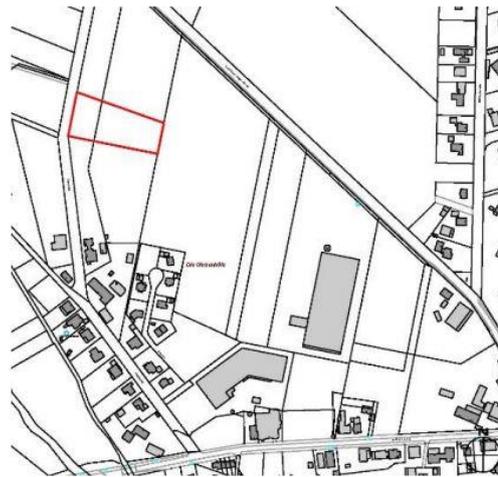
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 dem Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

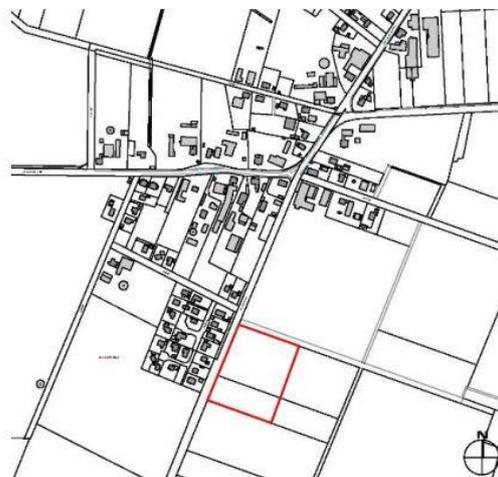
Die vorgesehene 65. Änderung betrifft den Bereich der Gemeinde Heeslingen. Im Rahmen der Wohnbauentwicklung sollen in Heeslingen, Weertzen und Wiersdorf Wohnbauflächen ausgewiesen werden. In Heeslingen ist die Erweiterung der Wohngebiete „Birkenfeld II“ und „Birkenfeld III“ in nördliche Richtung geplant. In der Ortslage Wiersdorf ist vorgesehen, am Ortsrand Richtung Aspe gegenüber des Wohngebietes „Mittelkamp“ ein neues Wohngebiet auszuweisen. In Weertzen ist entlang der Straße Kreuzberg im Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche dargestellt, die in nördliche Richtung erweitert werden soll. Die Geltungsbereiche des Entwurfes der 65. Änderung sind aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



TG1 - Heeslingen



TG2 - Weertzen



TG3 - Wiersdorf

Folgende umweltbezogene Informationen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen stehen zur Verfügung:

Biotoptypenkartierung (Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Teilgeltungsbereich 1:

Baugeologische Stellungnahme erstellt durch GeoService Schaffert, August 2019; Gutachten zu Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung „Birkenweg Teil IV“ in Heeslingen erstellt durch TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, 18.12.2019; Schalltechnisches Gutachten erstellt durch AMT Ingenieurgesellschaft mbH, 03.08.2020

Teilgeltungsbereich 2:

Geotechnischer Bericht, Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Michael Beuße mbh, 11.11.2020

Teilgeltungsbereich 3:

Baugrunduntersuchung, Beurteilung der chemischen Beschaffenheit und Versickerungsfähigkeit sowie Empfehlung eines Verkehrsflächenaufbaus, Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Michael Beuße mbh, 06.11.2020; Geruchsimmissionen Gutachten zur Ausweisung von Wohnbauflächen, Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, 12.02.2018 sowie ergänzende Stellungnahme vom 30.05.2018 und zweite ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2019

Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 16.12.2019: Untere Naturschutzbehörde zu waldrechtlichen Abstandsflächen, Gehölzbestand, Eingrünung und Zersiedlung der Landschaft
- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 16.12.2019 zum vorbeugenden Immissionsschutz, Geruchsimmissionen und Straßenverkehrslärm
- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 16.12.2019 wasserwirtschaftliche Stellungnahme zum Bodenschutz
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 16.12.2019 zu Immissionsschutz und Schallschutzmaßnahmen
- Industrie- und Handelskammer Stade vom 02.12.2019 zu Immissionsschutz und Störfallrecht
- Nds. Landesforsten - Forstamt Rotenburg vom 26.11.2019 zu waldrechtlichen Abstandsflächen

Der Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und die dazu gehörende Begründung mit Umweltbericht sowie die vorstehend aufgeführten wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

21.01.2021 bis einschl. 22.02.2021

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Aufgrund der aktuellen Situation in Bezug auf das Coronavirus, bitten wir um eine vorherige telefonische Terminabsprache unter Tel. 04281-716143 oder Tel. 04281-716243. Gerne können Sie auch telefonisch Fragen zu den Planunterlagen stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer

